

Bundessozialgericht
- 5 RKn 27/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
26. November 1975

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter B e e r und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1975 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1921 geborene Kläger hat in der Zeit von 1936 bis 1945 eine berufliche Entwicklung vom Bergjungmann zum Steiger durchlaufen. Er war Grubensteiger und ab 1. März 1953 Fahrsteiger. Zum 30. Juni 1965 kündigte ihm die Zeche aus Rationalisierungsgründen. Nachdem der Kläger eine Klage vor dem Arbeitsgericht angestrengt hatte, einigte er sich mit dem Arbeitgeber außergerichtlich dahin, daß er ab 1. Juli 1965 als Reviersteiger im Untertagebetrieb weiter beschäftigt werde. Wegen Förderungseinschränkung kündigte die Zeche auch dieses Dienstverhältnis zum 31. Dezember 1967.

In der Folge unterzog sich der Kläger erfolgreich einer pädagogischen Ausbildung. Seit deren Abschluß ist er als Grundschullehrer auf Dienstvertrag tätig. Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Schulamt erteilte er seit 19. April 1972 anstelle der ermäßigten 28 Pflichtwochenstunden nur 25 Unterrichtswochenstunden; seit August 1972 erteilt er anstelle der ermäßigten 26 Pflichtwochenstunden nur 23 Stunden Unterricht; er erhielt bzw. erhält hierfür 25/28 bzw. 23/26 des Gehalts nach der Vergütungsgruppe III des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT).

Bereits durch Bescheid vom 18. April 1972 hatte die Beklagte dem Kläger Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres ab 1. August 1971 zeitlich beschränkt bis zum 31. Mai 1972 bewilligt und eine weitere Prüfung nach Abschluß der Ausbildung zum Lehrer angekündigt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger keinen Rechtsbehelf eingelegt.

Mit dem streitigen Bescheid vom 12. Juni 1972, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1972, lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger Bergmannsrente über den 31. Mai 1972 hinaus zu gewähren. Die Tätigkeit des Klägers als Grundschullehrer sei seinem knappschaftlichen Hauptberuf als Reviersteiger wirtschaftlich gleichwertig.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte am 24. Juni 1974 verurteilt, dem Kläger Bergmannsrente über den 31. Mai 1972 hinaus zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

hat im angefochtenen Urteil vom 15. Mai 1975 die Berufung der Beklagten hiergegen zurückgewiesen und ausgeführt: Bei dem vorzunehmenden Vergleich des wirtschaftlichen Wertes des knappschaftlichen Hauptberufs und des jetzigen Berufes des Klägers sei davon auszugehen, daß dieser als Revier- oder Abteilungssteiger in der für die technischen Angestellten im Untertagebetrieb geltenden tariflichen Gehaltsgruppe 4 (TU 4), nicht aber in der Gehaltsgruppe TU 3 sein würde. Das jetzige Einkommen des Klägers liege aber mehr als 10 vom Hundert unter den Bezügen nach TU 4. Dabei sei nicht das Gehalt als Lehrer bei voller Arbeitszeit anzusetzen, denn der Kläger arbeite drei Stunden weniger als es die volle Pflichtstundenzahl verlange. Die Konzeption des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des § 45 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) verbiete es, Erwägungen darüber anzustellen, ob die Beschränkung der Arbeitszeit nicht allein zu dem Zweck erfolgt sei, die Bergmannsrente zu erhalten; es komme beim Wertvergleich nur auf die vom Rentenbewerber frei gewählte, tatsächlich ausgeübte Arbeit an.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat die Revision eingelegt und vorgetragen: Für die Festlegung des wirtschaftlichen Wertes des knappschaftlichen Hauptberufes des Klägers sei von der Gehaltsgruppe TU 3 auszugehen. Das LSG habe bei der Feststellung der hypothetischen Berufsentwicklung des Klägers überdies das Gesetz verletzt. Bei Zugrundelegung der Gehaltsgruppe TU 3 verrichte der Kläger als Lehrer eine gleichwertige Arbeit. Im übrigen sei es unzulässig, vom jetzigen Verdienst des Klägers bei verkürzter Arbeitszeit auszugehen. Die gesetzlich verbürgte Beschäftigung des Klägers diene offenkundig nur dazu, den Anspruch auf die Bergmannsrente von derzeit monatlich 894,--DM zu sichern; das sei rechtlich unzulässig.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil
des Sozialgerichts Duisburg vom

24. Juni 1974 aufzuheben und die Klage

abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos abzuweisen
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er betont, daß er, wäre er nicht vom Bergbau abgekehrt, nunmehr nach der Gehaltsgruppe TU 4 entlohnt werden würde.

II.

Die Revision der Beklagten ist zulässig und im Sinne der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz auch begründet.

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG erhält auf Antrag Bergmannsrente der Versicherte, der das 50. Lebensjahr vollendet, im Vergleich zu der von ihm bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit keine wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten mehr ausübt und die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG erfüllt hat. Der Kläger hat 1971 das 50. Lebensjahr vollendet und die geforderte Wartezeit erfüllt. Streitig ist die Frage der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit seiner jetzigen Tätigkeit als Grundschullehrer mit seinem knappschaftlichen Hauptberuf. Als solchen hat das LSG zu Recht die Tätigkeit eines Reviersteigers angesehen, weil sich der Kläger ihr unter Abkehr von der bis dahin ausgeübten Tätigkeit eines Fahrsteigers zugewandt hatte, ohne durch gesundheitliche Gründe, für welche die Beklagte einzustehen hätte, dazu genötigt zu sein.

Bei der Beantwortung der Frage, welchen wirtschaftlichen Wert eine Tätigkeit hat, ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats vom objektiven wirtschaftlichen Wert der zu vergleichenden Tätigkeiten auszugehen, wie er in der tarifvertraglichen Einstufung zum Ausdruck kommt (vgl. z.B. SozR Nr. 38 zu § 45 RKG). Nicht maßgebend ist mithin der effektiv erzielte Lohn, wobei gleichgültig ist, ob der Effektivlohn im Einzelfall über oder unter dem Tariflohn liegt. Der objektive wirtschaftliche Wert der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit eines Grundschullehrers auf Dienstvertrag richtet sich mithin nach dem

- vollen alt der Vergütungsgruppe II



[JLaw - für Android](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

effektiv nicht das volle Gehalt nach Vergütungsgruppe III BAT erhält, beruht auf einer individuellen Besonderheit seines Arbeitsverhältnisses, nämlich darauf, daß er seine Unterrichtswochenstunden durch eine Vereinbarung mit dem Schulamt unter das normale Maß verringert hat. Diese individuelle, auf einer Einzelabsprache beruhende Besonderheit ist grundsätzlich nicht geeignet, den objektiven, d.h. nach dem vollen Gehalt der Vergütungsgruppe III BAT zu bestimmenden Wert der vom Kläger tatsächlich ausgeübten Arbeit eines Grundschullehrers zu verringern.

Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn eine Verkürzung der normalen tariflichen Arbeitszeit in der Praxis als üblich angesehen werden müßte. Danr nämlich läßt sich der objektive Wert der ausgeübten Tätigkeit nicht ohne weiteres im Tarifvertrag ablesen; er ist vielmehr dem Tarifvertrag unter Berücksichtigung der üblichen Einschränkung der Arbeitszeit zu entnehmen. Im Ergebnis nicht anders kann der Fall behandelt werden, daß für die Einschränkung der Unterrichtswochenstunden zwingende Gründe des Einzelfalles verantwortlich sind; auch in diesem Fall muß davon ausgegangen werden, daß nicht der tarifliche Volllohn, sondern die tarifliche Entlohnung unter Anrechnung der verkürzten Arbeitszeit den objektiven Wert der Arbeit widerspiegelt.

Das LSG hat - von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu Recht - nichts darüber festgestellt, ob die Einschränkung der Pflichtwochenstundenzahl im Beruf eines Lehrers auf Dienstvertrag in der Praxis üblich oder im konkreten Fall durch zwingende Gründe gerechtfertigt war. Diese Feststellungen sind daher nachzuholen. Zu diesem Zweck ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sofern hiernach noch von Bedeutung sein sollte, ob bei der wirtschaftlichen Bewertung des knappschaftlichen Hauptberufes des Klägers die tarifliche Gehaltsgruppe TU 3 oder TU 4 zugrunde zu legen ist, wird das LSG von folgendem auszugehen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

haben: Wie der Senat bereits wiederholt entschieden hat, ist bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG (verminderte bergmännische Berufsfähigkeit) für jeden vom Versicherten beanspruchten Rentenbezugszeitraum zu untersuchen, wie die tarifliche Lohndifferenz zwischen bisher verrichteter knappschaftlicher Arbeit und der in Frage stehenden Verweisungstätigkeit ist; dabei sind alle Lohnordnungen heranzuziehen, die den Lohn der zu vergleichenden Tätigkeiten für die streitige Zeit festlegen (vgl. den erkennenden Senat in SozR Nr. 40 zu § 45 RKG; SozR 2600 § 45 Nr. 5). Nichts anderes kann für die Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit im Rahmen des § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG gelten. Die Schwierigkeiten, die einer tariflichen Einstufung der zu vergleichenden Tätigkeiten dadurch begegnen, daß sich zu einem nach Aufgabe der knappschaftlichen Arbeit liegenden Zeitpunkt bestimmte Tätigkeiten infolge einer Neuordnung des tariflichen Entlohnungswesens in verschiedene neue Tätigkeiten aufgliedern, hat der Senat in seiner Rechtsprechung bereits gelöst: Er hat den Versicherten für die Zeit ab dem Inkrafttreten der tariflichen Neuordnung in diejenige Gruppe der neuen Lohnordnung eingegliedert, in die die vom Versicherten bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände am ehesten paßt (vgl. SozR 2600 § 45 Nrn. 5 und 8). Im einzelnen ist der Senat dabei von einer generalisierenden Betrachtung ausgegangen, da in der Praxis weder die Einzelheiten weit zurückliegender Tatbestände aufgeklärt noch mögliche zukünftige Entwicklungen ausreichend sicher abgeschätzt werden können (vgl. hierzu den Senat insbesondere an der letztgenannten Stelle). Diese generalisierende Betrachtungsweise bedingt, daß solche durch die tarifliche Neuordnung bedingte Aufgliederungen bestimmter knappschaftlicher Arbeiten außer Betracht zu bleiben haben, die lediglich bestimmte Modifizierungen berücksichtigen, unter der die Arbeit auszuüben ist. Grundsätzlich sprechen die Umstände dafür, daß es sich in bezug auf die tarifliche Einstufung revierführender Angestellter im Bergbau um eine solche Modifizierung handelt, soweit es nach der neuen Lohnordnung darauf ankommt, daß der Angestellte - wie es in der ab

1. Januar 2019 [JLaw - Gesetze und Urteile](#) für Gruppe 1



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

"größeres Revier" führt; denn der revierführende Angestellte wird grundsätzlich von der tariflichen Gehaltsgruppe TU 3 erfaßt. Indessen besteht die gute Möglichkeit, daß in der Praxis die Dinge anders liegen; das wäre dann der Fall, wenn im Tarifbezirk die revierführenden Angestellten überwiegend in die Gehaltsgruppe TU 4 eingestuft wären, weil die entsprechenden Reviere überwiegend als "größere Reviere" angesehen werden. In diesem Falle wäre die Entlohnung des revierführenden Angestellten nach TU 4 praktisch der Normalfall mit der Folge, daß sie einer generalisierenden Betrachtung zugrunde zu legen wäre. Hierzu aber fehlen ausreichende Feststellungen des LSG, die diese gegebenenfalls noch nachzuholen haben wird.

In der abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)